

Satzung

der Konrad-Götz-Stiftung

Präambel

Der am 24.10.2024 verstorbene Herr Konrad Götz, ehemals wohnhaft in Lauf a. d. Pegnitz, Nürnberger Straße 14, hat mit Testament verfügt, dass sein hinterlassenes Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung mit dem Namen Konrad-Götz-Stiftung eingebracht wird und für den Unterhalt von städtischen Kindergärten Verwendung finden soll. Zum Testamentsvollstrecker hat er seinen Steuerberater bestimmt.

Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz setzt den Willen des Erblassers mit der Satzung zur Errichtung einer fiduziarischen Stiftung in Abstimmung mit dem Testamentsvollstrecker um.

§ 1

Name, Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Konrad-Götz-Stiftung“.
- 2) Die Stiftung ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung (Treuhandsstiftung) in der Verwaltung des Treuhänders Stadt Lauf a. d. Pegnitz. Der Treuhänder tritt für die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Der Sitz der Stiftung ist gleichsam auch die Gemeinde (Stadt Lauf a. d. Pegnitz).

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Katalogs „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 AO.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufbringung des baulichen Unterhaltes von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (einschließlich Ortsteilen), deren Gebäulichkeiten im städtischen Eigentum stehen. Insbesondere sollen die Vermögenswerte auch für die Kosten des laufenden Betriebes der städtischen Einrichtungen Verwendung finden, die begrifflich unter das BayKiBiG (Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vom 8. Juli 2005) fallen, Verwendung finden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen bei Gründung beträgt 2.206.253,79 €.
- 2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Liegenschaften aus dem Grundstockvermögen können nach Ermessen des Treuhänders unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung verwertet (insbesondere vermietet, verpachtet oder veräußert) werden. Bei unklarer Zweckbestimmung einer Zuwendung entscheidet der Treuhänder.
- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- 3) Die Stiftung ist berechtigt, aus Vermögensumschichtung erzielte Gewinne ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden, in eine Umschichtungsrücklage einzustellen oder sie dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen.
- 4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Treuhandverwaltung, Rechnungslegung

- 1) Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz als Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen.
- 2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgt gemäß den Vorschriften und Grundsätzen der für die Stadt Lauf a. d. Pegnitz geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 3) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- 1) Die Stiftung wird durch den/die Ersten Bürgermeister/-in der Stadt Lauf a. d. Pegnitz vertreten.
- 2) Die jeweiligen Zuständigkeiten für interne Entscheidungen richten sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann ein neuer Stiftungszweck oder die Streichung eines bestehenden Zweckes beschlossen werden. Der neue

Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und soll sich an den in der Präambel dargelegten Grundsätzen orientieren.

Der Beschluss bedarf eines Beschlusses des zuständigen Organs der Stadt Lauf an der Pegnitz.

§ 9

Auflösung und Umwandlung der Stiftung

- 1) Der Treuhänder kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Sitzungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- 2) Der Treuhänder kann für die Stiftung die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragen und diese in die Rechtsfähigkeit überführen. In diesem Fall gilt der Stifter auch als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung, Aufhebung oder sonstiger Beendigung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Sondervermögen zum Vermögen der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.